
Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Flensburg (Kindertagespflegerichtlinie - KTPR)

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag der Kindertagespflege

- (1) Gesetzliche Grundlage für die Kindertagespflege sind die §§ 22 bis 24, 43 und 90 im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), zuletzt geändert durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung / TAG und durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder – und Jugendhilfe / KICK.
- (2) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren häusliches Umfeld sind.
- (3) Die Kindertagespflege soll
 - die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
 - den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (4) Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.
- (5) Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen Räumlichkeiten geleistet.

2. Leistungen der Stadt Flensburg

Die Leistungen der Stadt Flensburg umfassen

- die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten sowie bei vorliegendem individuellen Rechtsanspruch die Vermittlung eines Kindes an eine geeignete Tagespflegeperson, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird.
- die Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen einschließlich der Überprüfung der Eignung und der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII.
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII.

3. Eignung der Tagespflegeperson

- (1) Geeignet sind Personen, die sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Nähere Ausführungen hierzu in der Anlage zur Richtlinie.

- (2) Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (3) In der Übergangsphase bis 2010 kann die Eignung bereits festgestellt werden, wenn die formalen Eignungskriterien nach Abs. (1) vorliegen und der Qualifizierungsnachweis nach Abs. (2) innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von einem Jahr nachgereicht wird.

4. Erteilung der Erlaubnis

- (1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gem. § 43 SGB VIII der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag nach Überprüfung der Eignung von der Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle der Stadt Flensburg erteilt.
- (2) Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die Tagespflegeperson und die Räume überprüft.
- (3) Die Erlaubnis gilt in der Regel für fünf Jahre. Bei fehlendem Qualifikationsnachweis wird sie zunächst auf ein Jahr befristet.
- (4) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sie kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.
- (5) Bei der Kindertagespflege "in anderen Räumen" dürfen bis zu zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Jede bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn bei dieser Form der Kindertagespflege durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass immer dieselbe Tagespflegeperson ein bestimmtes Kind in fest zugewiesenen Räumen betreut. Der nicht-institutionelle und familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.

5. Qualifizierung

- (1) Die Qualifizierung für Tagespflegepersonen umfasst rechtliche, entwicklungspsychologische, pädagogische und kommunikative Lerninhalte.
- (2) Die Basisqualifizierung umfasst mind. 40 Unterrichtseinheiten und ist ebenso wie der Nachweis der Teilnahme an dem Kurs „Erste Hilfe bei Notfällen im Säuglings- und Kleinkindalter“ verpflichtend für alle Tagespflegepersonen.
- (3) Die Aufbauqualifizierung umfasst mind. 120 Unterrichtseinheiten.
- (4) Basis- und Aufbauqualifizierung umfassen zusammen mind. 160 Unterrichtseinheiten und werden nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege durchgeführt und mit dem Zertifikat des Bundesverbandes abgeschlossen. Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Berufsausbildung kann nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung eine verkürzte Qualifizierung ermöglicht werden.
- (5) Das Zertifikat ist ab 2010 verpflichtend für die Tagespflegepersonen, die über die Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle der Stadt Flensburg vermittelt werden.

In Einzelfällen werden auch Tagespflegepersonen vermittelt, die eine Qualifizierung zur Kindertagespflege nachweisen, die in Inhalt und Umfang mit der o.g. vergleichbar ist.

- (6) Bereits qualifizierte Tagespflegepersonen müssen mind. einmal jährlich an einer Fortbildung zum Thema Kindertagespflege teilnehmen. Die Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle der Stadt Flensburg informiert die Tagespflegepersonen über entsprechende Fortbildungsangebote.

6. Finanzierung der Kindertagespflege

Die Kosten der Kindertagespflege werden aus Elternbeiträgen und aus Zuschüssen der Stadt Flensburg (laufende Geldleistung) bestritten. Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege entspricht der Höhe der Beiträge für die einrichtungsbezogene Kindertagesbetreuung.

7. Laufende Geldleistung

- (1) Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus
- der pauschalen Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand,
 - der pauschalen Anerkennung der Förderleistung,
 - der Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung sowie
 - einem Beitrag für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus der Anlage zur Richtlinie, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie ist.
- (3) Bei Feststellung eines erhöhten Betreuungsbedarfs des Kindes (z.B. aufgrund von Behinderung oder Verhaltensauffälligkeiten) wird der 1,5fache Satz der pauschalen Anerkennung der Förderleistung gezahlt.
- (4) Über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen (insbesondere Großeltern) entscheidet der Jugendhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen. In begründeten Einzelfällen kann eine Geldleistung an eine unterhaltspflichtige Personen gewährt werden, wenn
- sie die Basis- und Aufbauqualifizierung abgeschlossen hat und
 - eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. §43 SGB VIII erteilt wurde und
 - die Tagespflegeperson regelmäßig über einen längeren Zeitraum Kinder in Tagespflege betreut und durch die Aufnahme des verwandten Tageskindes ein Tagespflegeplatz belegt wird und
 - die unterhaltsverpflichtete Person nicht zur unentgeltlichen Betreuung bereit ist.
- (5) Die Zahlung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen, wenn
- ein Rechtsanspruch auf Betreuung nicht vorliegt,
 - die Tagespflegeperson nicht geeignet ist,
 - die Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht erteilt oder widerrufen wurde oder
 - die Tagespflegeperson ihrer Pflicht zur Teilnahme an der Qualifizierung nicht nachkommt.
- (6) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu vier Wochen betreuungsfreie Zeit (z.B. bei Urlaub) pro Jahr. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen und der Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle drei Monate im voraus mitzuteilen, damit ggf. rechtzeitig eine Ersatzbetreuung gewährleistet ist.

- (7) Bei Erkrankung des betreuten Kindes bis zu 4 Wochen besteht Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung. Bei längerer Erkrankung ist eine Rücksprache mit der Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle erforderlich.
- (8) Bei Fehlzeiten der Tagespflegeperson wegen Krankheit wird die laufende Geldleistung längstens für eine volle Betreuungswoche weitergezahlt. Jeder weitere Ausfalltag wird anteilig von der mtl. Zahlung abgezogen bzw. bei bereits erfolgter Zahlung mit der nächsten mtl. Geldleistung verrechnet. Für den Krankheitsfall der Tagespflegeperson hat diese im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungsregelung zu treffen. Die Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle ist zu beteiligen

8. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten – Elternbeitrag

Die Erziehungsberechtigten werden zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Kostenbeitrags der Eltern ergibt sich aus der Beitragssatzung für Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

9. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

- (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt (vergl. § 86 SGB VIII) in Flensburg haben.
- (2) Die Kindertagespflege wird für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII erfüllt werden.
- (3) Gem. § 24 SGB VIII ist für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten. Die Stadt Flensburg hat ebenso darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab dem vollendeten dritten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein bedarfsgerechtes Angebot an ergänzender Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

10. Antragstellung durch die Eltern

- (1) Im Rahmen der Beratung durch die Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle der Stadt Flensburg stellen die Erziehungsberechtigten den schriftlichen Antrag auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für ein Jahr.
- (2) Zum Antrag sind die Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Belegen und der Nachweis der Berufstätigkeit bzw. der Schul-, Berufsausbildung oder des Studiums vorzulegen.
- (3) Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen.
Dies gilt insbesondere für
 - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
 - Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme,
 - Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung,
 - Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als einer Woche wegen Krankheit oder Urlaub,
 - Wohnungswechsel.

- (4) Der Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten mindestens 4 Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

11. Betreuungszeiten

- (1) Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht sollte die Betreuungszeit außerhalb der Familie 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
- (2) Die täglichen Betreuungszeiten richten sich nach dem individuellen Bedarf. Um die Kindertagespflege von anderen nur stundenweise geleisteten Betreuungsformen (z.B. Babysitting) abzugrenzen, wird die Mindestbetreuungszeit für Kindertagespflege auf 5 Stunden wöchentlich für eine Dauer von mindestens 4 Wochen festgelegt.

12. Eingewöhnungszeit

Insbesondere jüngere Kinder brauchen eine angemessene Eingewöhnungszeit. Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson haben vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses in Abstimmung mit der Fachberatungs- und Fachvermittlungsstelle dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt. Die Tagespflegeperson hat während der Eingewöhnungszeit Anspruch auf eine laufende Geldleistung.

13. Anlage zur Richtlinie

Im Übrigen gelten die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten Bemessungsgrößen, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie. Der zuständige Fachausschuss kann Änderungen in der Anlage zu dieser Richtlinie im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets beschließen.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft.

Flensburg, den 19. Mai 2008

gez.
Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister